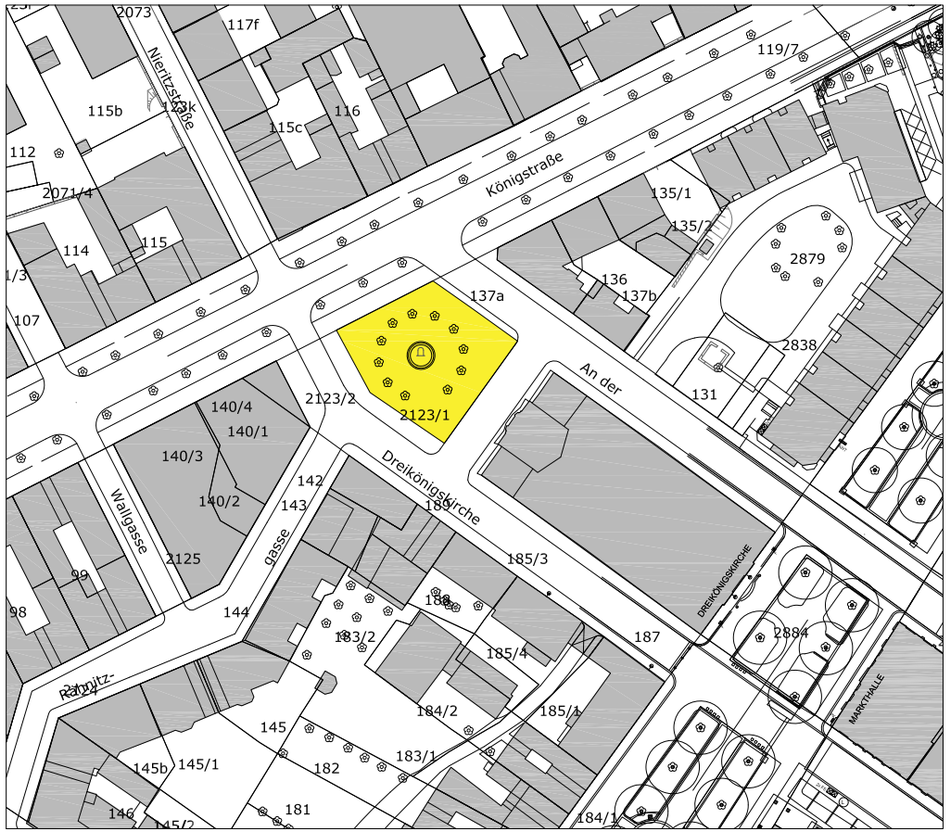

Anlage 3

Wochenmarkt
Königstraße

Legende:

Fläche des Wochenmarkts

ohne Maßstab

N

Amt für Wirtschaftsförderung
Landeshauptstadt Dresden

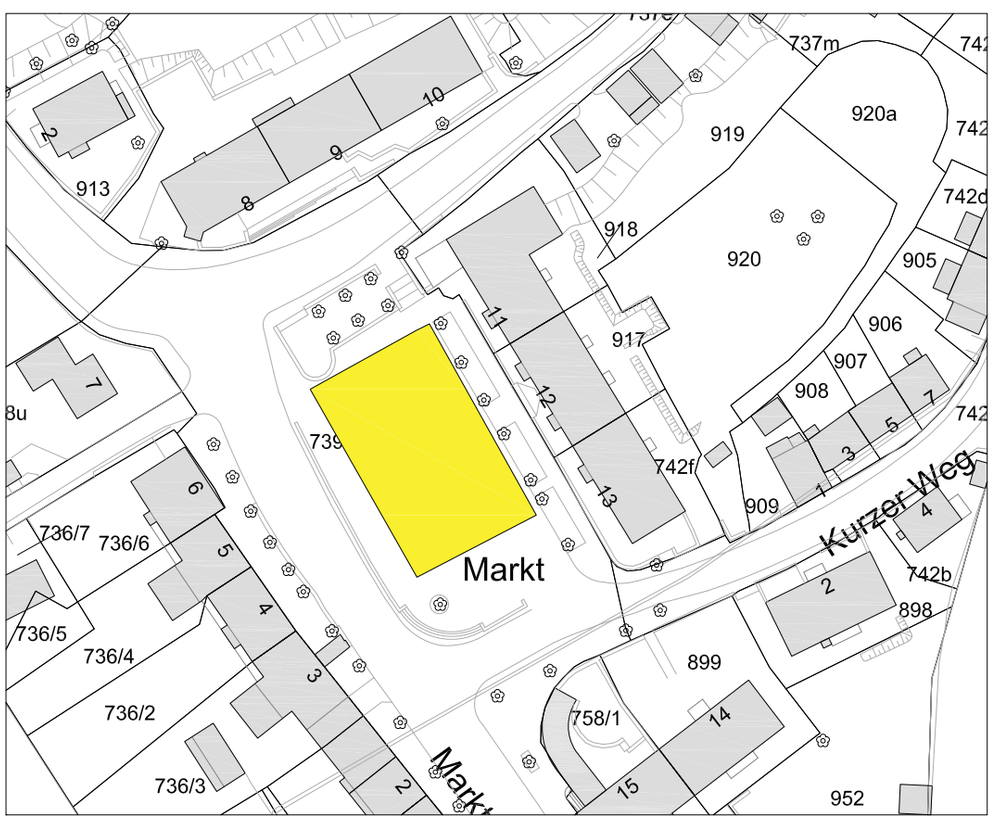

Anlage 5

Wochenmarkt
Hellerau

Legende

Fläche des
Wochenmarkts

ohne Maßstab

Amt für Wirtschaftsförderung
Landeshauptstadt Dresden

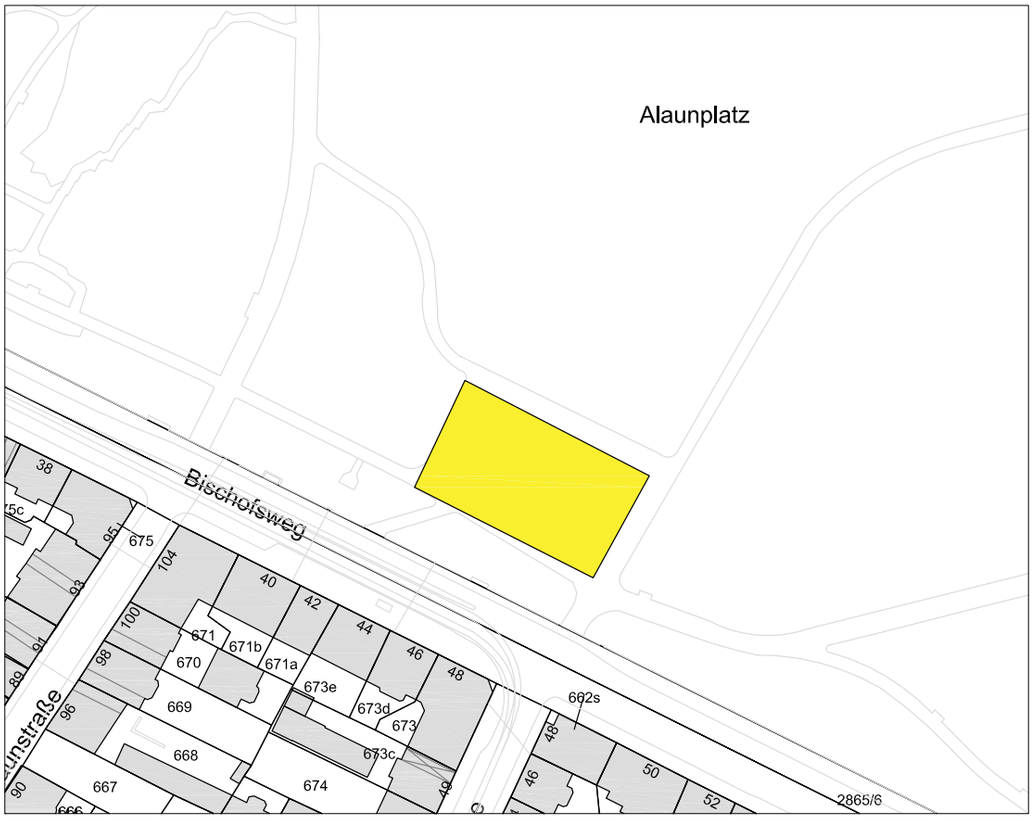

Anlage

Legende

Fläche des Wochenmarkts

Übersichtsplan

Wochenmarkt Alaunplatz

ohne Maßstab

Landeshauptstadt Dresden

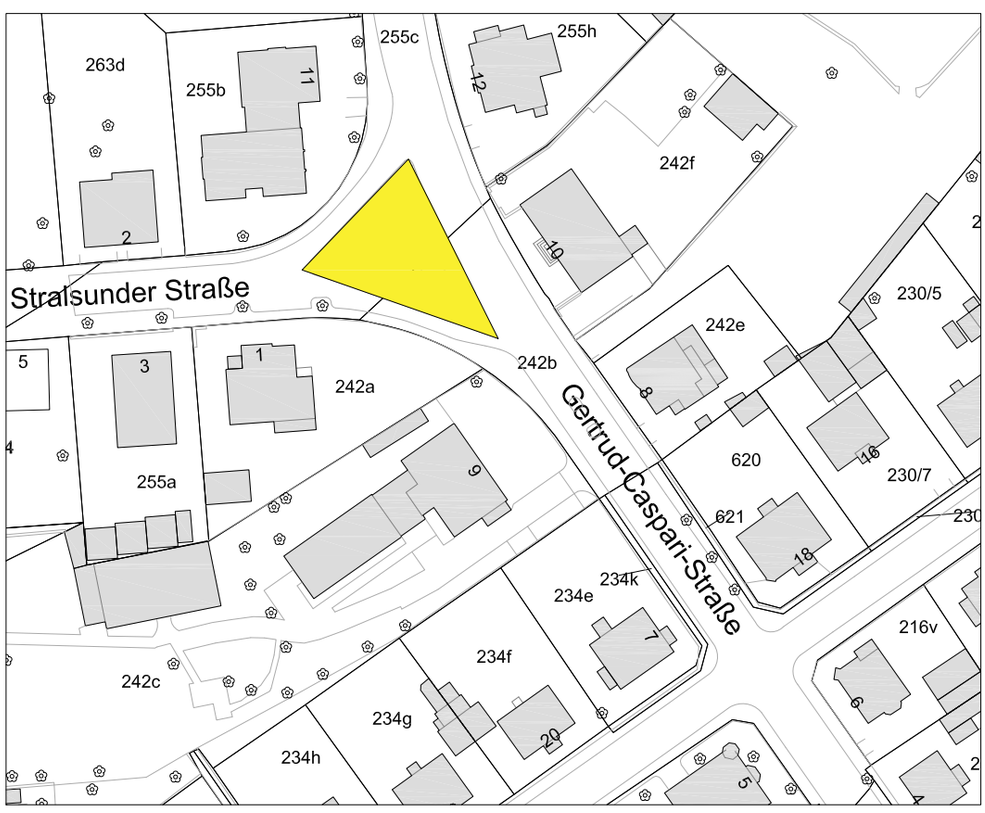

Anlage 5

Wochenmarkt Stralsunder Straße

Legende

Fläche des Wochenmarkts

ohne Maßstab

Amt für Wirtschaftsförderung
Landeshauptstadt Dresden

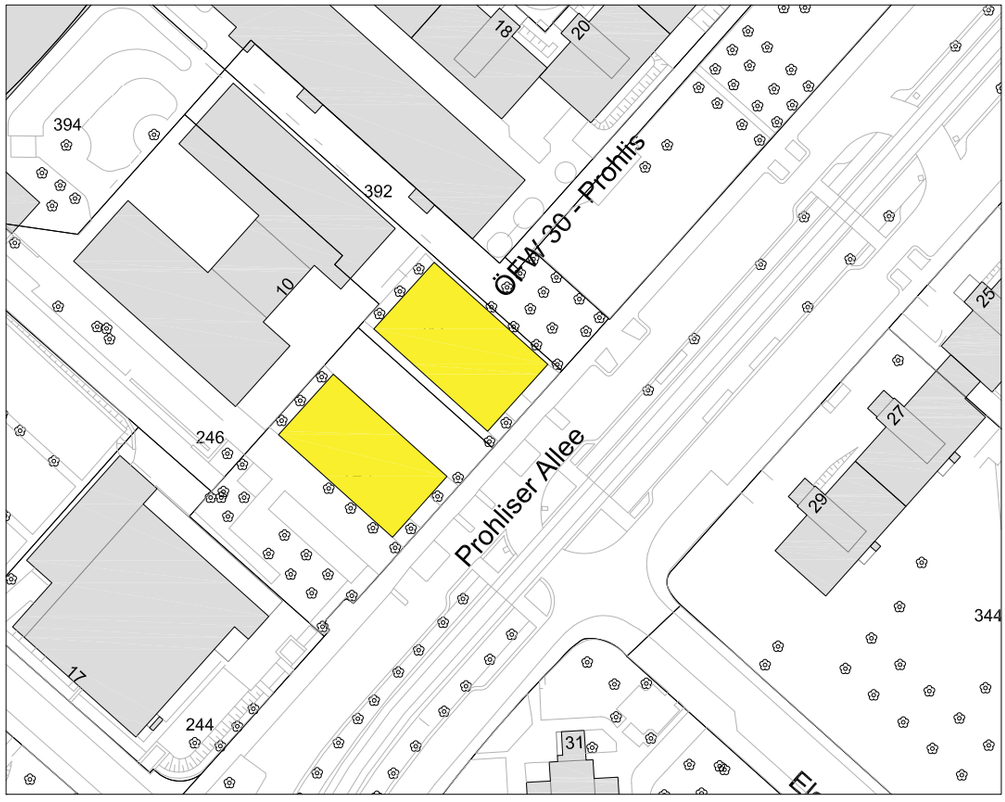

Anlage 9

Wochenmarkt
Jacob-Winter-Platz

Legende

Fläche des Wochenmarkts

ohne Maßstab

Amt für Wirtschaftsförderung
Landeshauptstadt Dresden

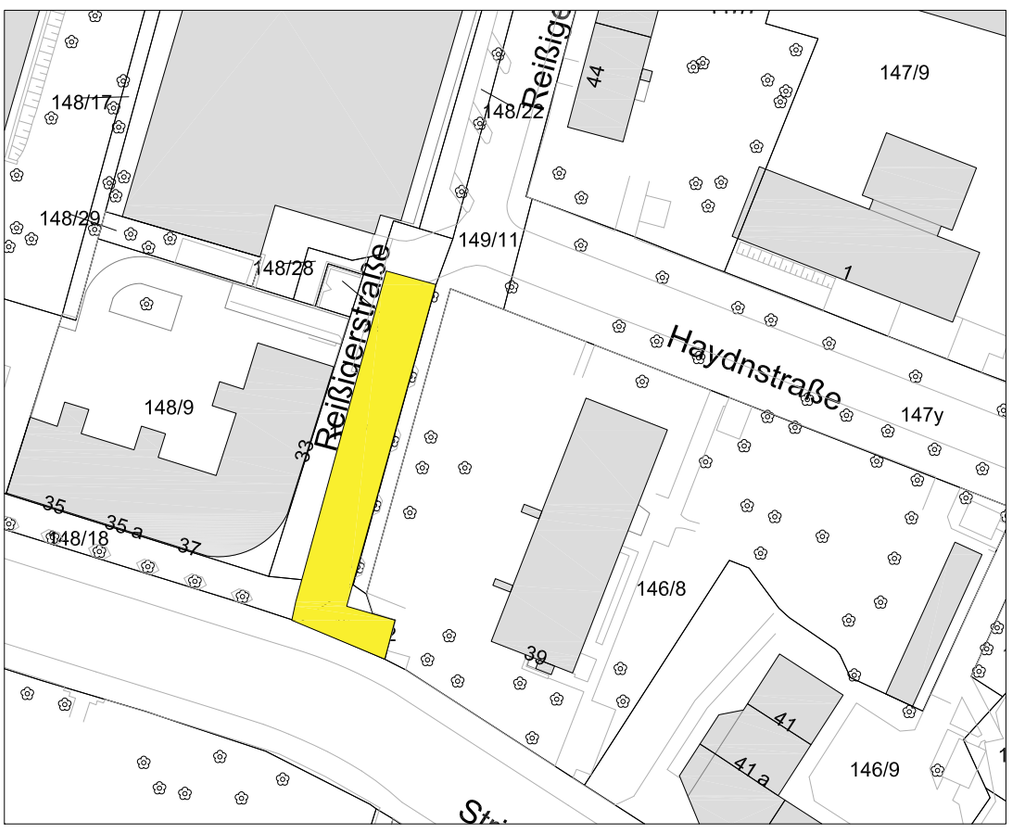

Anlage 8

Wochenmarkt
Reißigerstraße

Legende

Fläche des Wochenmarkts

ohne Maßstab

Amt für Wirtschaftsförderung
Landeshauptstadt Dresden

Suchen Sie
Standorte?

www.dresden.de/wirtschaft

Wir
entwickeln
Marken.

Blaurock & Nuglisch
www.blaurock-nuglisch.de

Schönen Tag mit DREWAG.

Starte Deine berufliche
Zukunft bei der
DREWAG

Tag der offenen Tür

17. September 2011, 10.00 bis 14.00 Uhr
im Ausbildungszentrum Liebstädter Str. 1

BEWERBUNGSFOTOS
GRATIS

www.drewag.de

Alles da. Alles nah. Alles klar. DREWAG

VR PrivatKonto

Kostenloses Online-Konto und Service in der Nähe

0,- Euro

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

✓ gebührenfreies privates Onlinekonto
✓ ohne Mindestumsatz und andere Bedingungen
✓ kostenlos ohne Wenn und Aber
✓ 27 Standorte in Dresden und Umgebung,
darunter 17 ServiceCenter mit individueller Beratung

Tel. 0351 8131-0
www.DDVRB.de

Dresdner Volksbank
Raiffeisenbank eG

Stellenausschreibungen

Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb im Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung

Sachgebietsleiter/-in Finanzwesen
Chiffre: EB 52110901

Das Aufgabengebiet umfasst:
- Leitung des Sachgebietes Finanzwesen, insbesondere die fachliche und persönliche Anleitung sowie Aufsicht über die Mitarbeiter/-innen des Sachgebietes,
- Organisation und Fortschreibung der Kreditoren-, Debitoren-, Anlagen-, Bank- und Hauptbuchhaltung sowie Controlling
- Verantwortlichkeit für die Aufgabengruppen Rechnungswesen, mit Kreditoren/Debitoren und Hauptbuchhaltung, Investitionsfinanzierung, Liquiditätsplanung, Anlagebuchhaltung und Pflege des Sachanlagevermögens, Betriebswirtschaft/Controlling mit Erstellung der Wirtschafts- und Vermögenspläne, Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung, Erarbeitung von Eröffnungs- und Schlussbilanzen, Gebühren- und Entgeltkalkulationen,
- Leitung des Prozesses des Jahresabschlusses sowie Bilanzierung
- Erarbeitung und Aktualisierung von Grundsatzmaterialien zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,
- Prüfung von Kassenvorgängen, Belegen und Kassenprüfungen in den Nebenkassen des SBB,
- Systemverantwortlich für das Programm SAP R 3 und Pflege der Kontenpläne sowie
- Planung, Vergabe und Abrechnung von Sportfördermitteln.

Voraussetzung ist eine Fachhochschulausbildung auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet, ökonomische/kaufmännische Kenntnisse, Kenntnisse im Verwaltungsrecht, Kenntnisse zum SächsEigBG und SächsEigBVO, Kenntnisse über Satzungen, Dienstanweisungen sowie Kenntnisse SAP R 3.
Erwartet werden mehrjährige Berufserfahrung in Leitung und Führung von Mitarbeitern und langjährige Berufserfahrung im Haushalts- und Finanzwesen.
Die Vollzeitstelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 11 bewertet.
Bewerbungsfrist: 21. September 2011

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Sportstätten — und Bäderbetrieb, Postfach 120020, 01001 Dresden.

Haupt- und Personalamt im Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung

Sachgebietsleiter/-in Personalentwicklung/ Fortbildung
Chiffre: 10110901

Das Aufgabengebiet umfasst:
- Leitung und Koordinierung der Aufgabenerfüllung des SG
- Grundlagenarbeit im Bereich Personalentwicklung, Fort- u. Weiterbildung sowie der Ausbildung
- federführende Erarbeitung und Fortschreibung des strategischen Personalentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Dresden,
- Entwicklung und Implementierung von Instrumenten der Personalentwicklung
- Entwicklung und Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen und -programmen, Erarbeitung des gesamtstädtischen Fortbildungsprogramms
- Entwicklung von einheitlichen Ausbildungsstandards je Ausbildungsberuf/Studienrichtung
- Entwicklung von Anforderungsprofilen und geeigneten Methoden zur effektiven und effizienten Bewerberauswahl für Ausbildungs- und Studienplätze sowie Aufstiegsausbildungen
- Evaluation der Personalentwicklungsinstrumente und Ausbildungsleitlinien, Controlling für den Gesamtprozess sowie
- Mitwirkung bei der Planung von Strategie und Steuerung der Umsetzung von Gender Mainstreaming sowie entsprechende Berichterstattung und Präsentationen für Organisationseinheiten und Gremien.

Voraussetzung ist die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst.
Erwartet werden Kenntnisse in Personalmanagementmethoden, Arbeits- und Dienstrecht, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsfähigkeit, Genderwissen, Initiative/Kreativität, Anwendung von Präsentationstechniken, Arbeitsorganisation/Wirtschaftlichkeit.
Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13gD bewertet.
Bewerbungsfrist: 19. September 2011

Gesundheitsamt im Geschäftsbereich Soziales

Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter Hygienischer Dienst
Chiffre: 53110803

Das Aufgabengebiet umfasst:
- ärztliche Leitung der Abteilung Hygienischer Dienst mit den Sachgebieten Infektionsschutz, Umwelt-/Wasserhygiene,
- Mortalität, Tuberkulosefürsorge, Impfwesen und AIDS-/STD-Beratung
- Entscheidung über mikrobiologische Umgebungsuntersuchungen bei Infektionskrankheiten und über antiepidemische Maßnahmen
- Beratung von Bürgern, Behörden, medizinischen Einrichtungen zu kommunalhygienischen, krankenhaushygienischen und sonstigen hygienerelevanten Fragestellungen,
- Durchführung von Belehrungen nach §43 Infektionsschutzgesetz und von öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen sowie
- Mitwirkung bei präventiven Veranstaltungen des Gesundheitsamtes.

Die Abteilung besteht aus sechs Sachgebeiten mit insgesamt etwa 40 Beschäftigten.
Voraussetzung ist die Approbation als Ärztin/Arzt, Fachärztin/Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder andere/r Fachärztin/Facharzt mit ausgewiesenen Erfahrungen im Bereich Hygiene.
Erwartet wird eine fachkompetente Persönlichkeit, die auf der Grundlage fundierter Kenntnisse im Bereich Hygiene und Infektionsprävention selbstständig Entscheidungen treffen kann mit sicherem Auftreten gegenüber Mitarbeitern, Bürgern und Ins-

über 1000 Immobilien aus
Insolvenzen
und Bankenverwertung
www.impro.de

Anzeige

Jetzt ist der Wechsel schneller möglich

Wer heute als gesetzlich Versicherter krank wird, muss beim Arztbesuch mit unangenehmen Nebenwirkungen rechnen: Langes Sitzen im Wartezimmer, Zuzahlungen bei Arzneimitteln, Praxisgebühr. Immer häufiger sind Kosten für ärztliche Hilfe selbst zu tragen – und das bei steigenden Beiträgen. Seit Januar 2011 können sich Angestellte mit jährlichem Einkommen von mehr als 49.500 Euro brutto für die Private Krankenversicherung (PKV) entscheiden. „In der PKV kann jeder seinen persönlichen Gesundheitsschutz zusammenstellen. Die Leistungen werden vom Versicherer garantiert und nicht von der Politik gekürzt“, weiß Ihr Gesundheitsexperte der DKV. „Bei uns entscheidet der Kunde, welche Leistungen er versichern will – bis hin zum Premiumschutz. Er wählt, ob er im Krankenhaus im Ein-Bett-Zimmer untergebracht und vom Chefarzt behandelt werden will.“ Die Top-Tarife der DKV bieten u.a. eine 100-prozentige Erstattung von Naturheilverfahren, psychotherapeutischen Sitzungen, Zahn und Kieferbehandlungen, Brillen, Hilfs und Heilmitteln und vieles mehr.
Kontakt: www.jana-dreier.dkv.com

Mein Tipp als Gesundheitsexperte:
Flexibel privat versichern – mit DKV BestMed.
DKV
Vom preisgünstigen Einsteigertarif bis zum Top-Schutz. Wir finden eine maßgeschneiderte Lösung.
*Tarif BM 4/1
Arbeitnehmeranteil für 30jährigen Mann + 100 € Krankentagegeld ab dem 43. Tag
ab 167,02 €/mtl.*
Einfach anrufen: 0351/8489302

Oder vorbei kommen: Jana Dreier
DKV Deutsche Krankenversicherung AG Bürgerstr. 10, 01127 Dresden
Ich vertrau der DKV
Der Gesundheitsversicherer der ERGO

titutionen. Weiterhin erwartet werden die Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst des Gesundheitsamtes sowie der Führerschein Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke gegen Zahlung der Wegstreckenentschädigung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.
Die Vollzeitstelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 15 bewertet. Die Zahlung einer zusätzlichen außertariflichen Zulage ist möglich (bis zu 700 Euro/monatlich). Die Stelle ist ab 1. Oktober 2011 zu besetzen.
Bewerbungsfrist: 30. September 2011

Bauaufsichtsamt im Geschäftsbereich Stadtentwicklung

Sachbearbeiter/in Bauaufsicht
Chiffre: 63110901

Das Aufgabengebiet umfasst:
- Prüfung, Bearbeitung und Bescheidung von Bauanträgen mit hoher Schwierigkeit, Entscheidung über die Kosten,
- Wertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), Führen von Abstimmungen , Entscheidung über Einbeziehung von weiteren Ämtern/TÖB/Sachverständigen,
- Erteilung von Prüfaufträgen an Prüfingenieure entsprechend den gesetzlichen Anforderungen,
- Bauzustandsbesichtigungen während und nach der Errichtung genehmigter baulicher Anlagen sowie im Zusammenhang mit ungenehmigten baulichen Anlagen (genehmigungsfreie, verfahrensfreie Anlagen, Schwarzbauten),
- Einleitung, Durchführung und Vollstreckung von bauaufsichtlichen Ordnungsmaßnahmen im Wege von bauaufsichtlichen Verfügungen/Anordnungen von Amts wegen oder auf Verlangen von Dritten, Entscheidung über die Kosten, Anzeige und Einleitung von Bußgeldverfahren,
- Abgabe von Stellungnahmen (Widerspruch, Petitionen, Anfragen Rechtsamt, Vw-Gericht, interne Stellungnahmen), sowie
- Erteilung von Auskünften, Beratung von am Verfahren Beteiligten, von Bauwilligen, ggf. Entscheidung über die Kosten.

Voraussetzung ist ein Abschluss mit Diplom (FH), Bachelor (FH, Uni) Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) oder vergleichbare Ausbildung, Kenntnisse in Holz-, Stahl-, Stahlbeton-, Massiv- und Grundbau, Bautechnik und Baustatik sowie Kenntnisse im Bau- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen.
Erwartet werden PC-Kenntnisse (Umgang mit verschiedener fachbezogener Software), Rufbereitschaft nach Anforderung, Einsatz im Katastrophenfall, Entscheidungsfähigkeit, Dienstleistungsorientierung, gute Urteils- und Problemlösungsfähigkeit. Der Führerschein (PKW) ist wünschenswert.
Die Vollzeitstelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 11 bewertet.
Bewerbungsfrist: 30. September 2011

Amt für Kultur und Denkmalschutz im Geschäftsbereich Kultur

Sachbearbeiter/-in Darstellende Kunst/Literatur
Chiffre: 41110901

Das Aufgabengebiet umfasst:
- eigenständige Bearbeitung von Fachfragen in den Bereichen Bereich Darstellende Kunst und Literatur,
- Koordination städtischer Anliegen in den Netzwerken Theater und der Dresdner Literaturszene,
- fachlich-inhaltliches Arbeiten im Rahmen der Kommunalen Kulturförderung für den Theater- und Literaturbereich,
- Bearbeiten von Aspekten kultureller Bildung in den Bereichen Darstellende Kunst und Literatur,
- fachliche Beratung von Künstlern, Vereinen, Veranstaltern etc.,
- eigenständige Führung aller Prozesse zum Dresdner Stadtschreiber,
- Koordination städtischer Interessen bei der Vergabe des Dresdner Lyrikpreises sowie
- redaktionelle Arbeiten zur Außendarstellung des Amtes für Kultur und Denkmalschutz (u. a. Newsletter des Amtes, Internetauftritt auf Dresden.de/Kultur, Jahresbericht, Analysen).

Voraussetzung ist ein Hochschulabschluss, Fachkenntnisse in den Sparten Darstellende Kunst und Literatur, Kenntnisse in der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bereitschaft zu abweichender Arbeitszeit in den Abendstunden und an Wochenenden.
Erwartet werden Erfahrungen im Theater- und Bühnenbereich, analytisches, konzeptionelles und redaktionelles Arbeiten, Team- und Konfliktfähigkeit und Flexibilität.
Die Stelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 13 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden. Die Stelle ist ab 1. November 2011 zu besetzen.
Bewerbungsfrist: 5. Oktober 2011

Suchen Sie Spannung?
www.dresden.de/kultur

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt im Geschäftsbereich Soziales

Sachgebietsleiter/in tierische Lebensmittel
Chiffre: 36110901

Das Aufgabengebiet umfasst den gesamten amtstierärztlichen Dienst mit den Schwerpunkten:
- Lebensmittelhygiene,
- Fleischhygiene,
- Veterinärwesen,
- Leitung des Sachgebietes tierische Lebensmittel mit drei Tierärzten und zwölf Lebensmittelkontrolleuren sowie
- Teilnahme am amtstierärztlichen Rufbereitschaftsdienst.

Voraussetzung ist eine Approbation als Tierarzt/-ärztin bzw. Fachtierarzt/-ärztin für Lebensmittelhygiene, Fleischhygiene, Milchhygiene oder öffentliches Veterinärwesen sowie abgeschlossene berufliche Qualifikation gemäß EU-Verordnung 854/2004 bzw. Bereitschaft zur Erlangung.
Erwartet werden Berufserfahrung, eigenständige Arbeitsweise, sicheres Auftreten, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen, Organisations- und Verhandlungsgeschick, Kommunikationsfähigkeit, EDV-Kenntnisse, Kenntnisse und Erfahrung in der Mitarbeiterführung, die Bereitschaft zum Dienst außerhalb üblicher Arbeitszeit, die Fahrerlaubnis Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Fahrzeuges gegen Zahlung der Wegstreckenentschädigung.
Die Vollzeitstelle ist mit Besoldungsgruppe A 14 und nach TVöD mit Entgeltgruppe E 15 bewertet.
Bewerbungsfrist: 14. Oktober 2011

Amtliche/r Tierarzt/-ärztin
Chiffre: 36110902

Das Aufgabengebiet umfasst den gesamten amtstierärztlichen Dienst mit den Schwerpunkten:
- Tierschutz,
- Tierseuchenbekämpfung,
- Veterinärwesen,
- Teilnahme am amtstierärztlichen Rufbereitschaftsdienst.

Voraussetzung ist eine Approbation als Tierarzt/-ärztin.
Erwartet werden Berufserfahrung, eigenständige Arbeitsweise, sicheres Auftreten, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen, Organisations- und Verhandlungsgeschick, Kommunikationsfähigkeit, EDV-Kenntnisse, die Bereitschaft zum Dienst außerhalb üblicher Arbeitszeit, die Fahrerlaubnis Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Fahrzeuges gegen Zahlung der Wegstreckenentschädigung.
Die Vollzeitstelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 13 bewertet. Für die Stelle amtliche Tierärztin/amtlicher Tierarzt ist eine förderfähige Nachbesetzung im Sinne des Altersteilzeitgesetz vorgesehen.
Bewerbungsfrist: 14. Oktober 2011

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 120020, 01001 Dresden.

Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen im Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung

IT-Koordinator/-in
Chiffre: EB 17 06/2011

Das Aufgabengebiet umfasst:
- Aufgaben als IT-Koordinator für die IT-Planung und Koordinierung in ausgewählten Struktureinheiten der Landeshauptstadt Dresden,
- Realisierung von IT-Projekten und IT-Maßnahmen,
- Kundenansprechpartner in allen IT-Angelegenheiten; Beratung der Nutzer,
- Aufgaben im PC-Systemdienst; Betreuung der IT-Endgeräte einschließlich Fehlerbeseitigung,
- Bestands- und Nachweisführung für Hard- und Software einschließlich Lizenzen sowie
- Kontrollfunktionen zur Einhaltung von Standards sowie Daten-

schutz und Datensicherheit.
Voraussetzung ist ein Abschluss als staatlich geprüfter Techniker oder ein Abschluss auf vergleichbarem Gebiet.
Erwartet werden umfangreiche Kenntnisse im Bereich der PC-Hardware, aktuelle Kenntnisse zu PC-Betriebsstem- und Bürokommunikationssoftware, Kenntnisse im Anwendersupportbereich, Kommunikationsfähigkeit, selbständige Arbeitsweise, analytisches und konzeptionelles Denkvermögen.
Die Stelle ist nach TVöD Entgeltgruppe 8 bewertet und ab sofort zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem TVöD.

Bewerbungsfrist: 30. September 2011

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen, Postfach 120020, 01001 Dresden.

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung mit Vorrang berücksichtigt.

Mit Dir für unsere Stadt – Ausbildungsplätze 2012

Unsere Angebote für Schulabgängerinnen und Schulabgänger:
Du bist engagiert, motiviert und möchtest eine der vielen interessanten Aufgaben als Dienstleister für die Bürger der Landeshauptstadt Dresden übernehmen? Du suchst einen Ausbildungsplatz in einem abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Tätigkeitsfeld der Stadtverwaltung? Dann freuen wir uns auf Deine Bewerbung.
Wir bieten Ausbildungsplätze in den Berufen:
- Fachangestellte/ Fachangestellter für Bürokommunikation (Chiffre AF 10. 1201) und
- Verwaltungsfachangestellte/ Verwaltungsfachangestellter (Chiffre AF 10. 1202) an.

Deine Bewerbung:
Außer guten schulischen Leistungen in der Realschule, solltest Du gern mit anderen Menschen zusammenarbeiten, gut organisieren und planen können und ein gewisses Rechtsverständnis mitbringen. Des Weiteren erwarten wir von unseren Bewerbern kommunikative und kooperative Fähigkeiten sowie gute Umgangsformen.
Schreib uns in Deiner Bewerbung, warum Du Fachangestellte/r für Bürokommunikation oder Verwaltungsfachangestellte/r werden möchtest. Füge einen tabellarischen Lebenslauf sowie beglaubigte Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse bzw. des Abschlusszeugnisses an.

Suchen Sie Bildung?
www.dresden.de/schulen

Anschrift:
Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden , Telefon (03 51) 4 88 61 76 oder 4 88 61 72
Eignungstest:
Wenn uns Deine Bewerbung überzeugt hat, wirst Du zusammen mit anderen Bewerbern zu einem Eignungstest eingeladen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.
Ausbildungsbeginn: 1. September 2012
Ausbildungsdauer: drei Jahre
Bewerbungsfrist bis 30. November 2011
Nähere Informationen über Ausbildungsinhalte, Aufgaben und Voraussetzungen findest Du auf unserer Internetseite www.dresden.de/ausbildung.

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Gorbitz, Laubegast und Oberwartha der Landeshauptstadt Dresden

Vom 1. September 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden, Scharfenberger Straße 152, 01139 Dresden, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.
Die Anträge umfassen bestehenden Entwässerungsanlagen in den Gemarkungen Gorbitz (Flurstück 628), Laubegast (Flurstück 2241) und Oberwartha (Flurstücke 108 b, 108 c) der Landeshauptstadt Dresden.
Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit **vom 17. Oktober 2011 bis einschließlich 14. November 2011** während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9 und 15 Uhr, freitags von 9 bis 13 Uhr) **in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023,** einsehen.
Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung — SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).
Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:
Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.
Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.
Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.
Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, 1. September 2011

Landesdirektion Dresden

Gereon Packbier
Referatsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Dobritz der Landeshauptstadt Dresden

Vom 1. September 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, dieses vertreten durch die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Dresdner Straße 78 C, 01445 Radebeul, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst eine bestehende Grundwassermessstelle (Grundwasserbeobachtungsrohr) nebst Schutzstreifen sowie Zufahrt in der Gemarkung Dobritz (Flurstücke 175/1 und 175/2) der Landeshauptstadt Dresden.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der oben genannten Flurstücke der Gemarkung Dobritz können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit **vom 17. Oktober 2011 bis einschließlich 14. November 2011** während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9 und 15 Uhr, freitags von 9 Uhr bis 13 Uhr) **in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023**, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung — SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, 1. September 2011

Landesdirektion Dresden

Gereon Packbier
Referatsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

Anträge auf Änderung von bereits erteilten Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Gorbitz, Mobschatz und Pieschen der Landeshauptstadt Dresden

Vom 1. September 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden, Scharfenberger Straße 152, 01139 Dresden, Anträge auf Änderung von bereits gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, erteilten Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat.

Die Anträge umfassen bestehende Entwässerungsanlagen in den Gemarkungen Gorbitz, Mobschatz (Flurstück 420/1) und Pieschen (Flurstück 519/4) der Landeshauptstadt Dresden.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit **vom 17. Oktober 2011 bis einschließlich 14. November 2011** während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9 und 15 Uhr, freitags von 9 bis 13 Uhr) **in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023**, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung — SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, 1. September 2011

Landesdirektion Dresden

Gereon Packbier
Referatsleiter

Suchen Sie Entspannung?
www.dresden.de/tourismus

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Bebauungsplan Nr. 126.1, Dresden-Klotzsche Nr. 3, Königsbrücker Straße/Ost, (1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 126)

– Satzungsbeschluss –

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat die o. g. Satzung in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 mit Beschluss zu V1094/11 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
2. Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.
3. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.
4. Die 1. Änderung zum Bebauungsplan, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, und die ihm beigefügte Begründung sind im World Trade Center (WTC), Stadtplanungsamt, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.
5. Die Grenze des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung in der 1. Änderung zum Bebauungsplan.
6. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Absatz 2, Absatz 2 a und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
7. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
8. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 6. September 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister

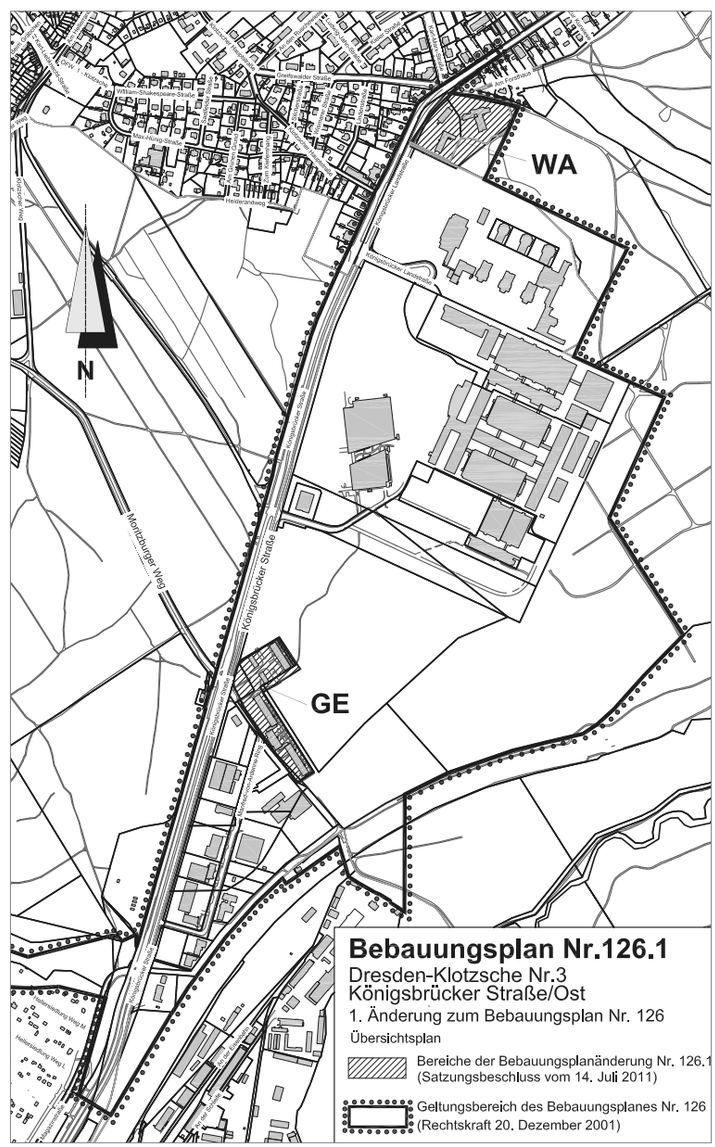

Suchen Sie ein Fleckchen Grün?
www.dresden.de/leben

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „Bundesautobahn A 17, Dresden – Bundesgrenze D/ČR, Abschnitt 1.1, AD Dresden-West bis AS Dresden-Gorbitz in Verbindung mit Abschnitt 1.2, AS Dresden-Gorbitz bis AS Dresden-Südvorstadt“

2. Planänderung

Das Autobahnamt Dresden hat für das oben genannte Verkehrsbauvorhaben die Durchführung des Planergänzungsverfahrens gemäß § 17 a Nr. 1 FStrG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der festgestellte Plan mit den Planfeststellungsbeschlüssen vom 24. Juli 1998, 16. Juli 1999, 24. Juli 2006 und 27. Mai 2011 wurde ergänzt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 19. September 2011 bis 19. Oktober 2011** während folgender Dienststunden: Montag, Mittwoch, Freitag 9 bis 12 Uhr, Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr **bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, 3. Stock, Zimmer 3350** aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 2. November 2011, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Dresden, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden oder bei der Landesdirektion Dresden, Abteilung 3, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkung nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, dass die ausgelegten Planunterlagen, die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Dresden, 7. September 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister

Aus lizenzrechtlichen Gründen ist die Abbildung des Lageplans nicht möglich.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 377, Dresden-Pieschen Nr. 6, Heidestraße

–Aufstellungsbeschluss–

–Vorstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und frühzeitige Beteiligung–

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 24. August 2011 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V1072/11 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 377, Dresden-Pieschen Nr. 6, Heidestraße, beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- gewerbliche Entwicklung in Ergänzung der vorhandenen Nutzung an der Heidestraße auf Grundlage einer ausreichenden Erschließung,
- Prüfung eines Standortes für die sich in Neuplanung befindende Rettungswache Pieschen,
- Schaffung einer Pufferzone zur Abschirmung der vorhandenen Wohnnutzungen an der Maxim-Gorki-Straße,
- Entwicklung von Grünzügen für die Grünvernetzung in Pieschen und in die benachbarte Dresdner Neustadt sowie zur gestalterischen Anbindung an den öffentlichen Raum der Hansastraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 377, Dresden-Pieschen Nr. 6, Heidestraße, wird begrenzt:

im Osten durch die Hansastraße, im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke 483/1 bzw. 483/2, 485 und 531/1, im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 519/7 bzw. 519 c und 509/3 und im Norden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 509/2 und deren Weiterführung in westliche bzw. östliche Richtung sowie die Nordwestgrenze des Flurstücks 995/2.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 483/1, 483/2, 485, 489, 490, 491/1, 492, 493, 495/2, 497, 498/1, 499, 499 b, 500/1, 503/5, 503/6, 503/7, , 505 c, 506, 506 b, 507, 507 a, 508/1, 508/2, 509/1, 509/2, 509/3, 509/4, 519/7, 519/8, 519 c, 519 d, 519 e, 519 f, 524/4, 995/2, 930/6, 1546/1, 2585/2 und Teile der Flurstücke 482, 504/1, 519/4, 524/4, 524/5, 525/1, 526/1, 528/1, 529/1, 530/1, 531/1, 930/5, 930/7, 995/3 der Gemarkung Dresden-Pieschen.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1000.

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB über die Neuordnung des Gebietes sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in einer öffentlichen Erörterung am Donnerstag, 29. September 2011, 18 Uhr im Bürgersaal des Ortsamtes Pieschen, Bürgerstraße 63, 01127 Dresden, unterrichtet. Im Rahmen der Vorstellung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die künftige Bebauung des Gebietes zu informieren, sie zu erörtern sowie Stellungnahmen vorzubringen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 377 liegt darüber hinaus mit Erläuterung **vom 26. September bis einschließlich 27. Oktober 2011 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden**, während folgender Sprechzeiten aus: Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr, Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr, Mittwoch geschlossen.

Während der frühzeitigen Beteiligung besteht allgemein die Möglichkeit, Einsicht in die Planunterlagen des Bebauungsplanes zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abzugeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4331 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen. Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, bleiben bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes unberücksichtigt.

Dresden, 1. September 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister

Hinweis:
Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 377 im Ortsamt Pieschen, 1. Obergeschoss, Zimmer 101, Bürgerstraße 63, 01127 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.
Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen einsehbar.

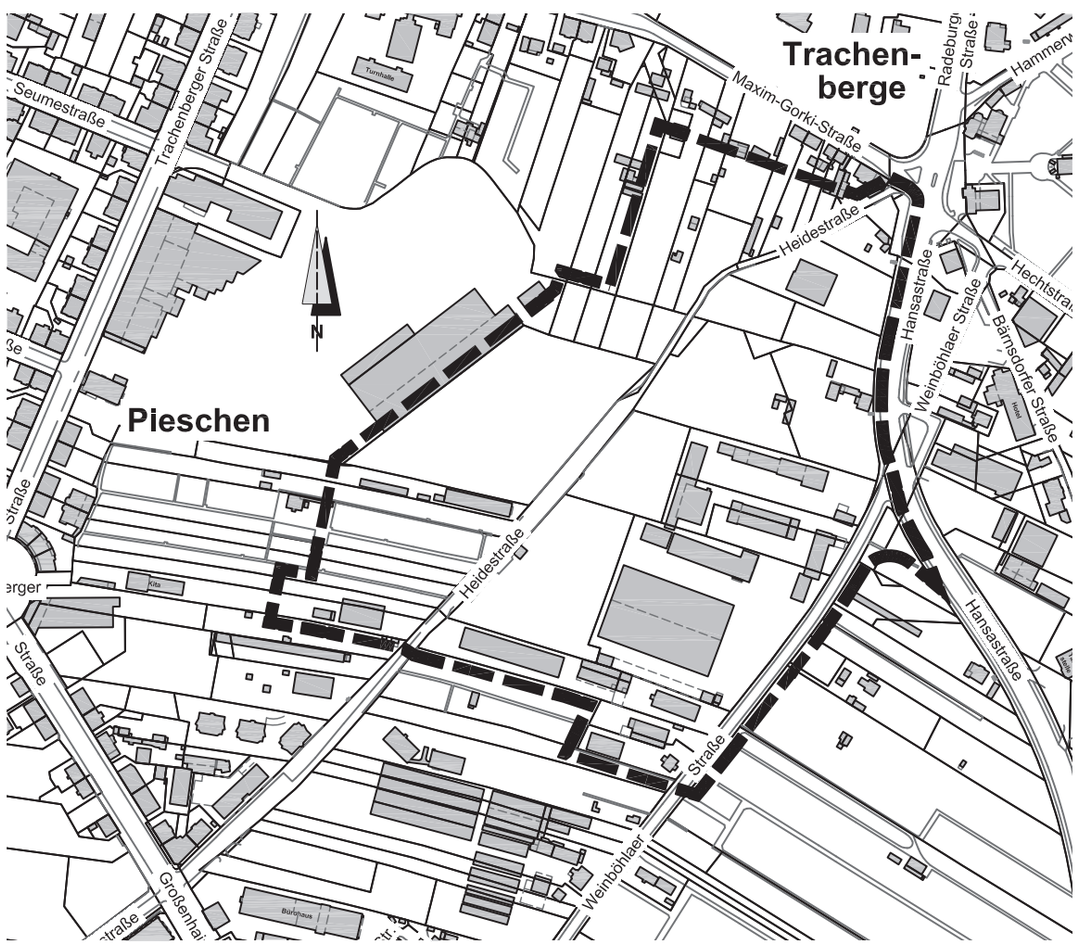

Bebauungsplan Nr. 377
Dresden-Pieschen Nr. 6
Heidestraße
Übersichtsplan
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(Aufstellungsbeschluss vom 24. August 2011)

Bekanntmachung des Straßenbauamtes Meißen-Dresden

Bundesstraße B 6 Verlegung in Dresden-Cossebaude

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken – Vermessungsarbeiten

Das Straßenbauamt Meißen-Dresden beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das oben genannte Vorhaben durchzuführen. Zur Vorbereitung der Planung sind im Zeitraum **ab voraussichtlich Oktober 2011, frühestens 14 Tage nach Bekanntmachung** Vorarbeiten auf dem Gebiet der Stadt Dresden (Gemarkung Cossebaude, Stetzsch, Kemnitz und Mobschatz) notwendig. Es handelt sich dabei um **Vermessungsarbeiten.**

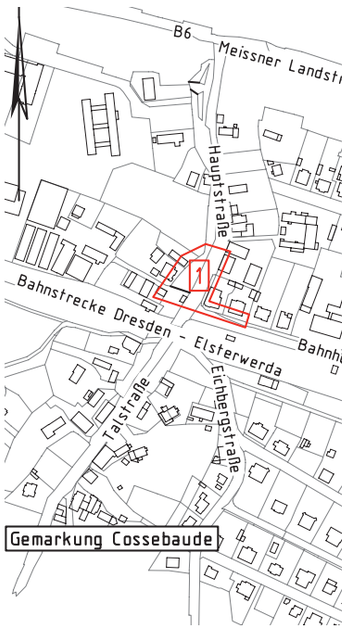

Der betroffene Bereich kann dem beigefügten Übersichtsplan und die betroffenen Flurstücke können der beiliegenden Liste entnommen werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a Abs. 1 FStrG). Zur Durchführung der genannten Arbeiten müssen die Grundstücke durch Bedienstete des Straßenbauamtes oder deren Beauftragte betreten und befahren werden. Außerdem werden entsprechende Geräte zeitweilig aufgestellt und betrieben. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Dresden auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Die sofortige Vollziehung der Duldungspflicht wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Vollziehung der Duldungspflicht liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gemäß § 79 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Straßenbauamt Meißen-Dresden, Heinrich-Heine-Straße 23 c, 01662 Meißen zu erheben und hat die seiner Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten.

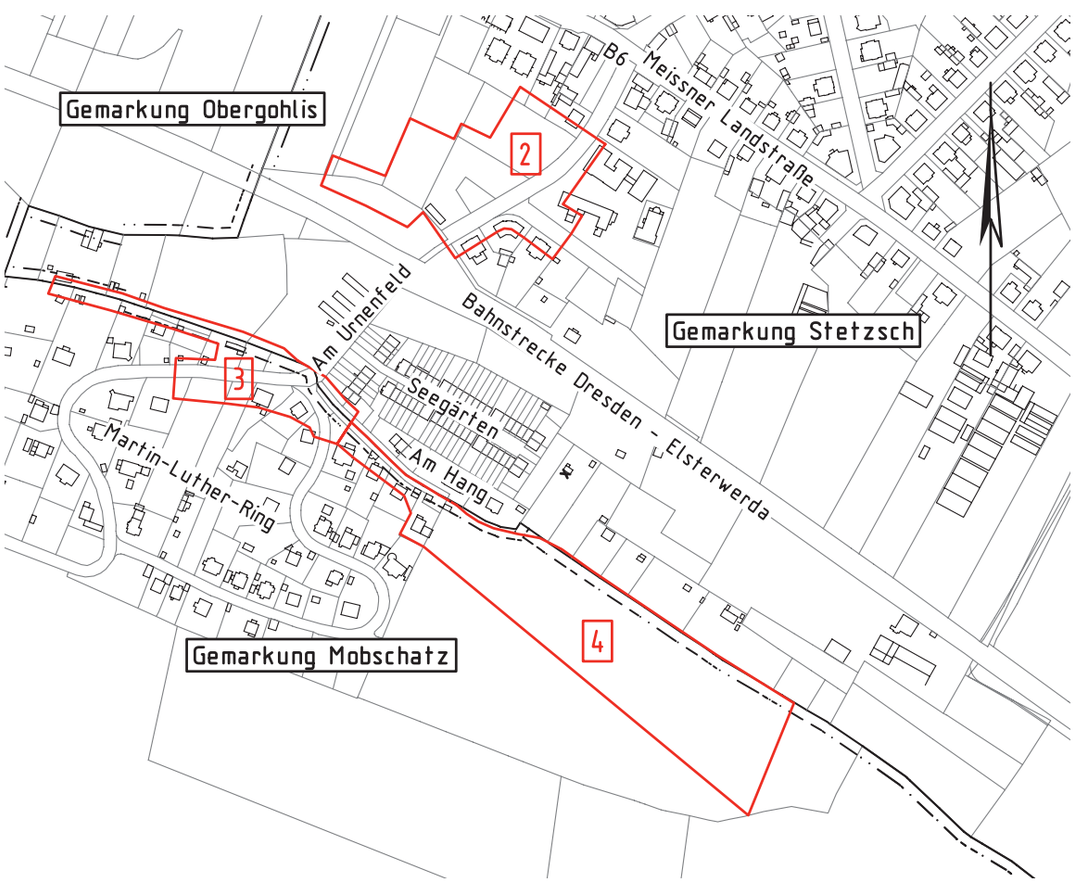

Meißen, 9. September 2011

Holger Wohsmann
Leiter des Straßenbauamtes
Meißen-Dresden

Flurstücksliste Ergänzungsmessung
BV: Verlegung B6 in Dresden-Cossebaude

Bereich 1: Gemarkung Cossebaude: 17 b, 24, 25/1, 25/4, 26, 27, 27/1, 27 a, 28, 29/1, 97/2, 98/17, 856/6

Bereich 2: Gemarkung Stetzsch: 133 a, 134/1, 134 d, 134 l, 135, 135/1, 135/2, 135 b, 145/1, 145/2, 151, 153, 154/1, 154/2, 154/3, 154 e, 154 f, 154 k, 155 a, 246

Bereich 3: Gemarkung Stetzsch: 137/1, 137/2, 139 a, 143/1, 146, 147, 148, 246, Gemarkung Mobschatz: 170/5, 172 a, 178, 181 b, 181 c, 185 b, 187/2, 187/3, 187/4, 188, 189, 190, 191, 192, 196/2, 196/3, 196 a, 196 c, 198/1, 198 a, 357,

Bereich 4: Gemarkung Mobschatz: 197 a, 198/1, 198a, 200 a, 200 b, 200 c, 200 d, 201

Bereich 5: Gemarkung Stetzsch: 99/1, 99 d, Gemarkung Kemnitz: 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 92 b, 92l, 92 m, 92 n, 92 o, 93 c, 93 d, 117 c

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 689 Dresden-Altstadt I, An der Herzogin Garten – Ostra-Allee/Am Schießhaus

–Durchführung eines beschleunigten Verfahrens–

–Öffentliche Auslegung–

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2009 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V 3229-SB89-09 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 689, Dresden-Altstadt I, An der Herzogin Garten — Ostra-Allee/ Am Schießhaus, beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, demzufolge wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren zum Bebauungsplan wurde in Anwendung von § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen. Sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 stattfindet, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und sich auch innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Im Amtsblatt 27-28/2009 erfolgte die entsprechende Bekanntmachung.

Die Unterlagen wurden entsprechend § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB vom 21. Juli bis einschließlich 4. August 2009 zur Einsicht im Stadtplanungsamt bereit gehalten. Während dieser Frist wurden keine planungsrechtlich relevanten Äußerungen vorgebracht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 24. August 2011 mit Beschluss zu V1200/11 den Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt. Mit diesem Beschluss ist der Auftrag an die Verwaltung verbunden, bis zum Satzungsbeschluss Varianten für die Entwicklung der Orangerie bzw. deren Wiederaufbau vorzulegen. Es soll geprüft werden, ob das Kunsthaus in der Rähnitzgasse in die Orangerie verlagert werden kann. Weiterhin ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan das Ausüben des Gehrechtes für die Allgemeinheit zwischen 8 Uhr und 21 Uhr zu sichern.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Errichtung einer privaten Gartenanlage entlang der Ostra-Allee in Anlehnung an die historische Situation und planungsrechtliche Sicherung der Möglichkeit der öffentlichen Begehbarkeit der Fläche,
- Bauliche Fassung der Straßenräume Am Schießhaus und Am Queckbrunnen mit einem Hotel- und Wohnneubau,
- Errichtung eines Gebäudes auf dem Baufeld der ehemaligen Orangerie in Erinnerung an das historische Gebäude.

Im Bebauungsplan soll eine Größe der Grundfläche von insgesamt

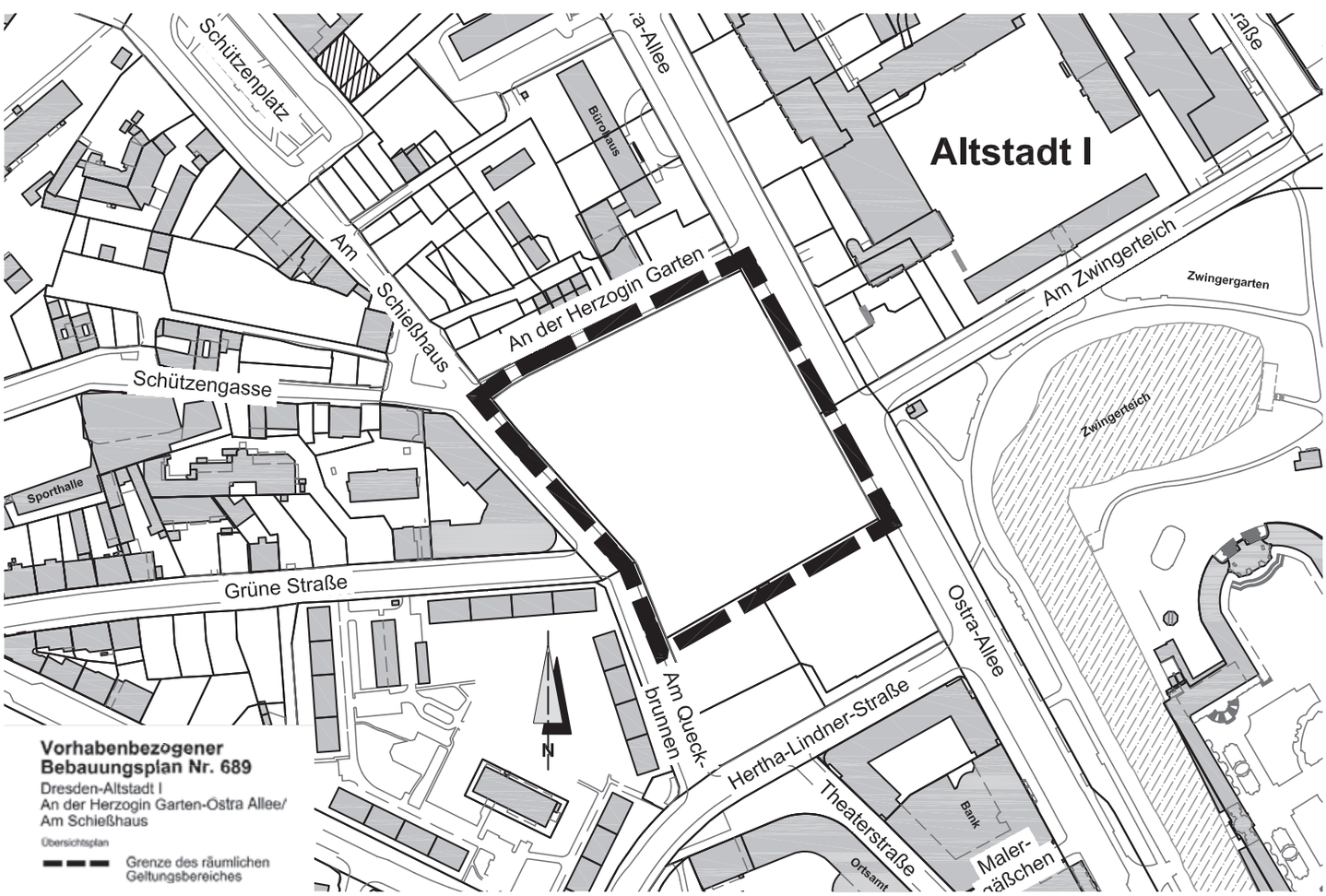

weniger als 20 000 m² festgesetzt werden. Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung von insgesamt 20 000 m² (§ 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) wird nicht erreicht.
Nach Ziffer 18.1.1 in Verbindung mit Ziffer 18.8 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt die Errichtung eines Hotels jedoch der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die durch das Umweltamt durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 689 liegt mit seiner Begründung und den Fachgutachten **vom 26. September bis einschließlich 28. Oktober 2011 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden**, während folgender Sprechzeiten aus: Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr, Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr, Mittwoch geschlossen.
Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu nehmen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Stellungnahmen schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abzugeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4363 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen.
Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 9. September 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister

Hinweis:
Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 689 im Ortsamt Altstadt, 3. OG, Zimmer 310, Theaterstraße 11, 01067 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen einsehbar.

Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz — SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) wird Folgendes angeordnet:
1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) sind vom Eigentümer und/oder Verursacher **bis zum 19. September 2011, 10 Uhr** zu beseitigen.
2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.
3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziff. 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.
Die Kosten betragen voraussichtlich circa 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.
4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziff. 1 angeordnet.
Die Allgemeinverfügung gilt am 16. September 2011 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135 während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon: (03 51) 4 88 17 72) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und
Tiefbauamtes

Impressum

Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresdner-amtsblatt.de
Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin
Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
Redaktion/Satz
Doris Schmidt-Krech (verantwortlich),
Heike Großmann (stellvertretend),
Sylvia Siebert, Marion Mohaupt,
Katharina Voit, Andreas Tampe
Verlag, Anzeigen,
Verlagsbeilagen
Sächsisches Druck- und
Verlagshaus AG
Geschäftsbereich Lokale Medien
Geschäftsbereichsleiterin:
Radostina Velitchkova
Tharandter Straße 23—35
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 03 16 01
Telefax (03 51) 42 03 16 99
E-Mail heike.wunsch@sdv.de
Abonnements
Sächsisches Druck- und
Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23—35
01159 Dresden
Daniela Hantschack,
Telefon (03 51) 42 03 14 04
Telefax (03 51) 42 03 14 50
E-Mail daniela.hantschack@sdv.de
Druck
Schenkelberg Druck
Weimar GmbH
Vertrieb
Pirnaer Rundschau Vertriebs- und
Werbeagentur P. Hatzirakleos
Bezugsbedingungen
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in den Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Jahresabonnement über Postversand: 63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementpreis. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres beim Sächsischen Druck- und Verlagshaus nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein.

Sonderpreis für alle Leser des Dresdner Amtsblattes!
Gegen Vorlage dieser Anzeige erhalten Sie **2 Eintrittskarten für jeweils 10 statt 15 EUR.** Der Sonderpreis gilt dienstags bis donnerstags für alle Vorstellungen des Programms „Auch die schönste Frau ist an den Füßen zu Ende" vom 13.09. bis 22.09.2011.

DRESDNER KABARETT BRESCHKE & SCHUCH
Wettiner Platz 10 · (Eingang Jahnstraße) · 01067 Dresden
Karten & Infos (03 51) 4 90 40 09 · www.kabarett-breschke-schuch.de

DRESDEN KOMPAKT

der Dresden-Wegweiser mit umfangreichem Serviceteil

>> für jeden Tag, das ganze Jahr!

DRESDEN KOMPAKT –
informativ, umfassend, lesenswert

- Nutzen Sie den Vorteil der Bündelung einzelner in sich geschlossener Themenbereiche!
- Präsentieren Sie sich mit Ihrem Angebot in einem einzigartigen Umfeld, das zielgruppenspezifisch aufbereitet ist!
- Lassen Sie Ihre Anzeige ein ganzes Jahr lang für Sie arbeiten!

Ansprechpartner

Andreas Martin
Telefon: 0351 4203-1642
Mobil: 0178 8033242
E-Mail: andreas.martin@sdv.de